

Satzung
der Ortsgemeinde Mudersbach über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 22.01.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach in seiner Sitzung am 22.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Mudersbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Mudersbach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 770 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 470 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Mudersbach, den 22.01.2025
gez.

Christian Peter
Ortsbürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), die Stadt Kirchen (Sieg) und die Ortsgemeinden Nr. 8/2025 vom 21.02.2025